



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

### **Morddrohungen bei AfD-Demo in Querfurt, 1. Mai 2018**

Kleine Anfrage - KA 7/2477

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Bei einer Demonstration der AfD in Querfurt am 1. Mai 2018 kam es nach Berichten von Journalisten und Mitgliedern des Landtages von Sachsen-Anhalt mehrfach zu Morddrohungen gegen Journalisten. Diese wurden teilweise auch online (Video) dokumentiert. Dabei ist auch zu sehen, wie kurzzeitig die erste Reihe der Demonstration versuchte, eine Polizeikette zu durchbrechen und es zu Rangeleien mit Einsatzkräften kam. An der Demonstration waren neben Dr. Hans-Thomas Tillschneider auch weitere Amts- und Mandatsträger der AfD beteiligt, zudem Personen aus dem Neonazispektrum.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Gegen wie viele Personen wurden und/oder werden im Zusammenhang mit den o. g. Morddrohungen/Bedrohungen von Journalisten und/oder anderen Personen Ermittlungsverfahren geführt? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Tatbeständen.**
- 2. Soweit noch Verfahren geführt werden, in welchem Stand befinden sich die Verfahren derzeit und wie viele Verfahren wurden eingestellt und wenn ja, mit welcher Begründung? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Tatbeständen.**

*Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.  
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

(Ausgegeben am 03.05.2019)

- 3. Soweit es zu Verurteilungen kam, zu welchen Verurteilungen (Art der Strafen und Strafmaß) kam es? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Tatbeständen.**

Die Fragen 1 bis 3 werden im Zusammenhang beantwortet. Das wegen Bedrohung zum Nachteil eines Journalisten gegen Unbekannt geführte Verfahren wurde von Amts wegen eingeleitet. Der Geschädigte hat insoweit keine Strafanzeige erstattet, sich jedoch später als Zeuge geäußert. Es konnte keine tatverdächtige Person namentlich ermittelt werden. Das Verfahren ist daher eingestellt worden. Derselbe Geschädigte hatte sich bereits während der Demonstration an die Polizei gewandt, weil ein anderer Teilnehmer der AfD-Demonstration ihn und Polizeibeamte beleidigt hatte. In einem gesonderten Verfahren ist eine 57-jährige Person rechtskräftig zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen verurteilt worden.

- 4. Gegen wie viele Personen wurden und/oder werden im Zusammenhang mit dem o. g. Versuch die Polizeikette zu durchbrechen, Ermittlungsverfahren geführt? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Tatbeständen.**

Es wurde lediglich ein Verfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte im Zusammenhang mit der Missachtung der Polizeiabsperrung geführt.

Gegen die beschuldigte 34-jährige Person ist Anklage erhoben worden. Die Person wurde inzwischen rechtskräftig zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt.

- 5. Wie viele sonstige Straftaten wurden im Zusammenhang mit der o. g. Demonstration registriert? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Tatbeständen.**

Es wurden zwei Verstöße gegen das Versammlungsgesetz (Tatverdächtige im Alter von 48 und 36 Jahren), ein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (tatverdächtige Person im Alter von 35 Jahren) sowie eine Straftat wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (tatverdächtige Person im Alter von 57 Jahren) registriert.

- 6. Wurden der o. g. Demonstration Auflagen erteilt und wenn ja, welche? Wurden diese Auflagen eingehalten? Wenn nicht: Wurden deswegen Ermittlungsverfahren eingeleitet und wenn ja, mit welchem Ergebnis? Auflagen bitte vollständig und mit den Begründungen wiedergeben.**

Mit Verfügung des Landkreises Saalekreis vom 25. April 2018 wurden folgende Beschränkungen erteilt:

„1. Der zeitliche und räumliche Verlauf der Versammlung ist wie folgt einzuhalten:

Tag: 01.05.2018

Zeit:	15.00 - 18.00 Uhr
Versammlungsort:	Auftakt-/ Abschlusskundgebung 06268 Quersfurt, Marktplatz Parkplatzbereich
Aufzugsroute:	Marktplatz - Klippe - Merseburger Str. - An der Geistpromenade - Kreisel - Nebraer Str. - Marktplatz
Versammlungsleiter:	[Der Versammlungsleiter wurde in der Beschränkungsverfügung namentlich benannt.]

Der Versammlungsleiter hat 14.30 Uhr am Versammlungsort anwesend zu sein.

Teilnehmer:	ca. 200 Personen
Hilfsmittel:	Lkw (7,5 t) mit Bühne, Megaphone, themenbezogene Transparente (Höhe bis max. 2 m, Breite bis max. 4 m), Fahnen (Länge 2 m), 1 Werbematerial, Verteilung von Flyern

Während der Versammlung sind 5 Redebeiträge geplant, welche zur Auftakt- und Abschlusskundgebung gehalten werden.

[Die auftretenden Redner sowie die Personen zur Moderation der Versammlung wurden in der Beschränkungsverfügung namentlich benannt.]

2. Die Versammlungsteilnehmer haben den Anweisungen der Verwaltungsbehörde und der Polizei Folge zu leisten. Den Einsatzfahrzeugen von Polizei, Rettungswesen und Feuerwehr ist während der Versammlung ungehindert die Durchfahrt zu gewähren. Während der Kundgebung ist der ungehinderte Zu-/Abgang zu/von angrenzenden Gebäuden und Geschäften zu gewährleisten. Blockierungen von Straßen und Kreuzungen werden, sofern diese nicht auf verkehrsbedingten Störungen beruhen oder anderen unvorhersehbaren Tatsachen, die dem Veranstalter nicht zugerechnet werden können, untersagt. Die Geschlossenheit der Versammlung muss bestehen bleiben.
3. Den Teilnehmern der Versammlung ist es untersagt, gefährliche Gegenstände mitzuführen, die als Wurfgeschosse dienen könnten, insbesondere Glasflaschen und andere Glasbehältnisse sowie Dosen.
4. Während der gesamten Versammlung ist es untersagt, alkoholische Getränke zu konsumieren und mitzuführen. Alkoholisierte Personen sind vom Versammlungsleiter umgehend des Versammlungsortes zu verweisen.
5. Bei polizeilichen Lautsprecher- bzw. Megaphondurchsagen ist der eigene Lautsprecherbetrieb unverzüglich einzustellen.

6. Die eingesetzten Tonverstärker dürfen einen Lautstärkepegel von 90 dB (A), gemessen in einem Meter Abstand von der Emissionsquelle (z. B. Lautsprecher) nicht überschreiten. Während der Versammlung dürfen die Musikbeiträge maximal 20 min betragen. Danach sind 10 min Pause einzuhalten. Die Beschallung durch die Lautsprecheranlage ist so einzustellen, dass lediglich der unmittelbare Versammlungsbereich beschallt wird.
7. Alle Äußerungen haben den öffentlichen Frieden und die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren. Fahnen, Wortkundgebungen, Sprechchöre, Transparente, Tragschilder, Spruchbänder und dergleichen sowie Embleme und Tätowierungen dürfen keinen strafbaren, als Ordnungswidrigkeit zu ahnenden oder eine Verbundenheit mit der NS-Vergangenheit Deutschlands erkennbaren Inhalt haben. Sie dürfen auch nicht zum Hass, zur Gewalt oder zu Willkürmaßnahmen gegen Bevölkerungsteile, insbesondere gegen Ausländer aufrufen. Die Menschenwürde anderer darf nicht verletzt werden, indem Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.
8. Fahnen- und Transparentstangen müssen aus Weichholz bestehen und dürfen eine Länge von 200 cm und im Durchmesser bis zu 2 cm bei Rundhölzern bzw. Kantenlänge bis zu 2 cm bei Kanthölzern nicht überschreiten. Die Verwendung von Metallstangen wird untersagt.
9. Für den Fall, dass die Versammlung für aufgelöst erklärt wird, haben sich alle Teilnehmer sofort zu entfernen.
10. Der Erlass weiterer Beschränkungen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen für die Versammlungsteilnehmer oder für die Allgemeinheit durch die Versammlungsbehörde bleibt vorbehalten.

Begründungen:

zu 1.

Der verbindlich festgelegte zeitliche und örtliche Ablauf der Versammlung erfolgte weitgehend entsprechend der von Ihnen gemachten Angaben. Die Festlegungen zum zeitlichen und räumlichen Verlauf der Veranstaltung sind erforderlich, um die notwendigen Maßnahmen der Absicherung zu gewährleisten und hierdurch gleichwohl eine Gefährdung für die Versammlungsteilnehmer auszuschließen.

Beschränkungen ergeben sich jedoch im Verlauf der angemeldeten Versammlungsrouten.

Die Route verändert sich demnach auf den unter Punkt 1 der Verfügung festgelegten Bereich und wird hiermit beschränkt. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. Grundgesetz und Art. 12 Abs. 1 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (im Weiteren Verf LSA) schützt zwar die Durchführung von Versammlungen, ermöglicht jedoch nicht Rechtsverletzungen, die außerhalb von Versammlungen unterbunden werden dürfen. Damit ist das Selbstbestimmungsrecht einer Versammlung insoweit zeitlich und örtlich zu beschrän-

ken, soweit seine Ausübung zur Kollision mit Rechtsgütern anderer führt. Die Versammlungsbehörde kann nach § 13 Abs. 1 Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge (im Weiteren VersammlG LSA) die Versammlung von bestimmten Beschränkungen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

zu 2.

Durch diese Beschränkung soll sichergestellt werden, dass ein reibungsloser Ablauf der Veranstaltung gewährleistet werden kann.

zu 3.

Die Auflagen hinsichtlich des Verbots des Mitführens von gefährlichen Gegenständen basieren auf § 2 des VersammlG LSA und den Gefahren, welche erfahrungsgemäß durch zu Wurfgeschossen umfunktionierten Objekte entstehen können. Von mitgeführten Glasflaschen und sonstigen Glasbehältern sowie Dosen geht immer eine besondere Gefährdung aus. Diese werden in der Auseinandersetzung mit der Polizei, aber auch mit anderen Personen als Schlag- und Wurfinstrumente missbraucht. Flaschen, Glasbehältnisse und Dosen werden mithin zu unmittelbaren Tatmitteln zur Erfüllung erheblicher Straftatbestände. Auch geht eine starke Verletzungsgefahr von geborstenen Glasbehältern aus. Personen, die in einem möglichen Gedränge zu Fall kommen, könnten sich durch Glasscherben Schnittwunden zuziehen. Mithin ist das Mitführen von Glasflaschen, Glasbehältnissen und Dosen wegen der davon ausgehenden unmittelbaren Gefahr für Eigentum und auch für Leib und Leben zu untersagen.

zu 4.

Das Alkoholverbot dient der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung der Versammlung, da Alkohol im Regelfall die Hemmschwelle so herabsetzt, dass es dem Versammlungsleiter und den Ordnern nur noch sehr schwer möglich ist, die Einhaltung der Auflagen durchzusetzen. Erfahrungen haben gezeigt, dass alkoholisierte Versammlungsteilnehmer zu einem polizeilichen Risiko werden können. Sofern es den Ordnern nicht gelingt, alkoholisierte Personen so aus der Versammlung auszuschließen, dass Störungen oder Belästigungen von Versammlungsteilnehmern bzw. Dritten ausgeschlossen sind, kann die Unterstützung der Polizei in Anspruch genommen werden.

zu 5.

Die Auflage ist erforderlich, um ein schnelles und effektives polizeiliches Handeln sicherzustellen. Dazu zählt insbesondere die uneingeschränkte Möglichkeit, polizeiliche Anordnungen ungehindert per Lautsprecher bekanntgeben zu können. Ein Übertönen polizeilicher Anordnungen durch Nutzer von Schallverstärkern würde den Polizeieinsatz und damit die Sicherheit der Versammlungsteilnehmer in erheblichem Maße gefährden.

zu 6.

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm lässt in kurzzeitigen Spitzenwerten eine Belastung von 90 dB(A) am Immissionsort zu. Zudem liegt die Entfernung zur Wohnbebauung auf beiden Seiten entlang des genehmigten Versammlungsortes überwiegend deutlich unter 50 m. Dies rechtfertigt nach

verstärkter Würdigung eine maximale Emission von 90 dB (A), gemessen 1 m von der Lautsprecheranlage (vgl. OVG Lüneburg Beschluss vom 10.11.2010 - 11 LA), da anderenfalls der Eintritt erheblicher Belästigungen der Anlieger zu befürchten ist.

Aus dem Interesse der Versammlungsteilnehmer an einer Lautstärke zur Herstellung von Öffentlichkeitswirksamkeit einerseits und dem Interesse der Personen, die nicht an der Versammlung teilnehmen, an der Versammlungsthematik nicht interessiert sind und sich der durch die o. g. Hilfsmittel erhöhten Wirkung der Meinungskundgabe nicht entziehen können bzw. dem Ruhebedürfnis von Anliegern oder Gästen anliegender Einrichtungen andererseits ergibt sich die Notwendigkeit eines angemessenen Interessenausgleichs. Eine dauerhafte Beschallung, insbesondere der Anwohner am Kundgebungsort, ist nicht zu tolerieren, sodass die Beschallung zeitlich zu begrenzen ist. Dadurch kann weiterhin das Ziel erreicht werden, die Intention der versammlungsrechtlichen Aktion durch eingespielte Darbietungen zu unterstützen, ohne die betroffenen Anwohner jedoch durchgängigen Lärmemissionen auszusetzen.

zu 7.

Diese Beschränkung ist erforderlich, die Bestrebungen, die die nationalsozialistische Diktatur und deren Wertordnung glorifizieren, verharmlosen oder sonst wiederbeleben, für die Mehrheit der Bevölkerung so unerträglich ist, dass sie die öffentliche Sicherheit in einem erheblichen Maß auch dann gefährden, wenn mit ihnen die Schwelle der Strafbarkeit noch nicht erreicht ist. Thematisch wenden Sie sich mit Ihrer Versammlung gegen die Asylpolitik der Bundesrepublik Deutschland. Die Freiheit der Meinungsäußerung, auch im Rahmen von Versammlungen findet ihre Grenze, wenn ein Verhalten geeignet ist, den öffentlichen Frieden in der Weise zu stören, dass gegen Teile der Bevölkerung - hierzu gehören auch Ausländer als geschützter Teil der Bevölkerung - zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen aufgefordert und die Menschenwürde angegriffen wird. Gleiches gilt, wenn sie beschimpft, böswillig verächtlich oder verleumdet werden. Gemäß Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz ist die Würde des Menschen unantastbar. Daraus ergibt sich der allgemeine Achtungsanspruch, der dem Menschen kraft seines Personseins zu Lebzeiten und im Tod zusteht und ihn davor bewahrt, herabgewürdigt oder erniedrigt zu werden.

zu 8.

Damit es zu keiner Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kommen kann, wird mit dieser Auflage untersagt, solche Hilfsmittel mitzuführen, die auch als Waffen verwendet werden können. Trotz der Einschränkung ist es dem Veranstalter möglich, Transparente im entsprechenden Umfang mitzuführen, die zudem nicht in ihrem Wert als Kundgebungsmittel gemindert werden.

zu 9.

Mit der Auflösung einer Versammlung ist der verfassungsmäßige Schutz beendet. Die Versammlung wird damit zur Ansammlung, sodass die Teilnehmer sich sofort zu entfernen haben.

zu 10.

Eine öffentliche Versammlung bringt naturgemäß Situationen mit sich, welche im Vorfeld nicht abschließend geregelt werden können. Bei Eintreffen unvorhersehbarer Zustände hat die Versammlungsbehörde gem. § 13 VersammlG LSA das Recht, weitere Beschränkungen zu erlassen.“

Verstöße gegen die erteilten Beschränkungen sind nicht registriert worden. Demzufolge wurden keine Ermittlungsverfahren eingeleitet.

**7. Mit wie vielen Kräften war die Polizei im Einsatz? Welche anderen Behörden des Landes oder des Bundes waren im Einsatz? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Einsatzkräfte, Einheiten/Dienststellen.**

Die Polizeiinspektion Halle (Saale) war mit 70 Polizeibediensteten im Einsatz und wurde von 129 Einsatzkräften der Landesbereitschaftspolizei unterstützt.

Die Versammlungsbehörde des Landkreises Saalekreis war mit fünf Mitarbeitern vor Ort.

Darüber hinaus war die Stadt Querfurt mit zwei Mitarbeitern des Ordnungsamtes tätig.

**8. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Beteiligung von Personen aus neonazistischen Parteien/Gruppierungen/Kameradschaften an der Demonstration vor? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Gruppierung/Partei.**

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse zur Teilnahme einer Person der Partei „Die Rechte“ vor. Darüber hinaus nahm eine Person teil, die dem Bundesvorstand der Partei „Die Republikaner“ angehört, ihren Wohnsitz jedoch nicht in Sachsen-Anhalt hat.